

u. S. und damit zugleich den Schutz des Lebens, der Gesundheit der Bürger und des sozialistischen und persönlichen Eigentums, indem sie im Rahmen der ihnen in Rechtsvorschriften übertragenen Befugnisse Rechtsverletzer bzw. die Verantwortlichen für konkrete Gefahren oder Störungen der O. u. S. verpflichten, eine konkrete Gefahr oder Störung zu beseitigen. 3. verwirklichen die zuständigen Mitglieder der Räte u.a. dazu ermächtigte staatliche Leiter ihre Verantwortung für die Gewährleistung der O. u. S., indem sie bei —» *Ordnungswidrigkeiten* den Rechtsverletzer in einem Ordnungsstrafverfahren zur Verantwortung ziehen, 4. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben zur Gewährleistung von O. u. S. hängt wesentlich davon ab, wie es gelingt, das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger weiter zu festigen sowie Wesen und Inhalt der sozialistischen Gesetze und anderer Rechtsvorschriften überzeugend und einprägsam zu erläutern. Die Organe des Staatsapparates, insbesondere die örtlichen Räte, haben daher im Rahmen ihrer Verantwortung für die Gewährleistung der O. u. S. auch die Aufgabe, eine wirksame Rechtspropaganda und Rechtserziehung der Bürger zu organisieren sowie das Wirken der staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte auf diesem Gebiet zu koordinieren. Die Gewährleistung der O. u. S. erfordert eine wechselseitige und kontinuierliche Zusammenarbeit der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe mit den Justiz-, Sicherheits- und Kontrollorganen sowie den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen. Die Räte organisieren diese Zusammenarbeit auf den jeweiligen Territorien. Sie stützen sich dabei auf die differenzierte Verantwortung der zusammenarbeitenden Organe, die sie innerhalb ihres örtlichen und sachlichen Zustän-

digkeitsbereiches für die Gewährleistung der O. u. S. tragen. Zugleich werden die Begriffe O. u. S. in den Rechtsvorschriften verwendet, wenn es darum geht, generelle staats- und verwaltungsrechtliche Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Abwehr von Gefahren oder Störungen für staatliche Organe juristisch zu fixieren. Insbesondere werden in den Rechtsvorschriften für die Tätigkeit der —» *Deutschen Volkspolizei* Aufgaben, Rechte und Pflichten zur Gewährleistung der öffentlichen O. u. S. festgelegt.

Organisation: im allgemeinsten Sinn die Ordnung von Elementen eines Systems zu einer Struktur, wobei es sich um materielle oder ideelle, um natürliche oder gesellschaftliche Systeme handeln kann. Im engeren Sinn sind O. bestimmte konkret-historische gesellschaftliche Gebilde, die eine innere Struktur besitzen, spezifische Ziele verfolgen und deren Mitglieder, Organe, Teile usw. zur Realisierung dieser Ziele beitragen, wie zum Beispiel der Staat, die marxistisch-leninistische Partei, der Jugendverband usw. Im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung der Gesellschaft haben sich verschiedene Formen der O. herausgebildet, doch kann keine Gesellschaft ohne einen bestimmten Grad von —* *Organisiertheit* auskommen. Die Notwendigkeit der gesellschaftlichen O. liegt im —» *Arbeitsprozeß* begründet, der das planmäßige Zusammenwirken der Produzenten verlangt. Die durch den jeweiligen Entwicklungsstand der Produktivkräfte bedingte gesellschaftliche Arbeitsteilung bildet die Grundlage für die O. des gesamtgesellschaftlichen Produktionsprozesses. Die Produktionsverhältnisse der auf dem Privateigentum an Produktionsmitteln beruhenden Gesellschaftsformationen führen zur Spaltung der Gesellschaft in antagonistische Klassen, wodurch die